

# A. Amtliche Texte

## Gesetze

143 **Gesetz Nr. 2133**  
**zur Gewährung von Inflationsausgleichszahlungen**  
**sowie zur Anpassung von Besoldungs- und**  
**Versorgungsbezügen in den Jahren 2024 und 2025**

Vom 24. April 2024

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Artikel 1

**Gesetz zur Gewährung von Sonderzahlungen zur**  
**Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise**  
**(Inflationsausgleichsgesetz)**

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare,
4. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden, sowie
5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende dauerhafte Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Es gilt ferner nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

#### § 2 Einmalige Sonderzahlung

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung gewährt.

(2) Die Höhe der einmaligen Sonderzahlung beträgt für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen 1 800,00 Euro, für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen oder Unterhaltsbeihilfe

1 000,00 Euro. § 6 und § 65 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Besoldungsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Die einmalige Sonderzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von laufenden dauerhaften Versorgungsbezügen wird in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 1 800,00 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, beträgt die einmalige Sonderzahlung abweichend davon für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt,

1. 1 080,00 Euro für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger,
2. 648,00 Euro für Witwen und Witwer,
3. 216,00 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld und
4. 130,00 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld.

Satz 3 gilt entsprechend für Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers sowie für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(4) Maßgebend für die Höhe der einmaligen Sonderzahlung sind jeweils die Verhältnisse am 9. Dezember 2023. Sofern die oder der Berechtigte an diesem Tag ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe beurlaubt war oder sich in einer Elternzeit ohne Anspruch auf Bezüge befand, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn der Beurlaubung maßgeblich.

(5) Beamtinnen und Beamte, die im Dezember 2023 die Laufbahnprüfung abgelegt haben und in der Zeit vom 10. bis 31. Dezember 2023 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen wurden, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe der einmaligen Sonderzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nach Absatz 2. Eine einmalige Sonderzahlung nach diesem Gesetz, die als Empfängerin oder Empfänger von Anwärterbezügen bezogen wurde, ist auf die einmalige Sonderzahlung nach Satz 1 bis zu deren Höhe anzurechnen.

(6) Schuldner der einmaligen Sonderzahlung ist derjenige Dienstherr im Geltungsbereich dieses Gesetzes, zu dem das Dienst-, Anwärter-, Referendar- oder öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat oder gegenüber dem am 9. Dezember 2023 Anspruch auf laufende dauerhafte Versor-

gungsbezüge bestanden hat. Schuldner der einmaligen Sonderzahlung nach Absatz 5 ist derjenige Dienstherr im Geltungsbereich dieses Gesetzes, zu dem das Beamtenverhältnis auf Probe begründet wurde.

### § 3 Anspruchsvoraussetzungen einmalige Sonderzahlung

(1) Die einmalige Sonderzahlung nach § 2 Absatz 2 wird nur gewährt, wenn

1. das Dienst-, Anwärter-, Referendar- oder öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
2. in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag ein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe bestanden hat.

(2) Die einmalige Sonderzahlung nach § 2 Absatz 3 wird nur gewährt, wenn am 9. Dezember 2023 ein Anspruch auf laufende dauerhafte Versorgungsbezüge bestanden hat.

### § 4 Monatliche Sonderzahlungen

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen) gewährt.

(2) Die monatlichen Sonderzahlungen betragen für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen in den Bezugsmonaten jeweils 120,00 Euro, für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen oder Unterhaltsbeihilfe in den Bezugsmonaten jeweils 50,00 Euro. § 6 und § 65 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Besoldungsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Die monatlichen Sonderzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von laufenden dauerhaften Versorgungsbezügen werden in den Bezugsmonaten jeweils in der Höhe gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrags aus dem Betrag von 120,00 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Abweichend davon betragen die monatlichen Sonderzahlungen für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3 und 4

1. 72,00 Euro für Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger,
2. 43,00 Euro für Witwen und Witwer,
3. 14,00 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Vollwaisengeld und
4. 9,00 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Halbwaisengeld.

(4) Maßgebend für die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des Bezugsmonats. Sofern die oder der Berechtigte an diesem Tag ohne Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe beurlaubt war oder sich in einer Elternzeit ohne Anspruch auf Bezüge befand, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn der Beurlaubung maßgeblich.

(5) Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst, die die Laufbahnprüfung ablegen und während desselben Monats zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden, wird für diesen Monat der Unterschiedsbetrag zur monatlichen Sonderzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen nachgezahlt.

(6) Schuldner der monatlichen Sonderzahlungen ist derjenige Dienstherr im Geltungsbereich dieses Gesetzes, zu dem am Ersten des jeweiligen Bezugsmonats das Dienst-, Anwärter-, Referendar- oder öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis besteht oder gegenüber dem an diesem Tage Anspruch auf laufende dauerhafte Versorgungsbezüge besteht. Schuldner des Unterschiedsbetrages nach Absatz 5 ist derjenige Dienstherr im Geltungsbereich dieses Gesetzes, zu dem das Beamtenverhältnis auf Probe begründet wurde.

### § 5 Anspruchsvoraussetzungen monatliche Sonderzahlungen

(1) Die monatlichen Sonderzahlungen nach § 4 Absatz 2 werden nur gewährt, wenn

1. das Dienst-, Anwärter-, Referendar- oder öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis in dem jeweiligen Kalendermonat besteht und
2. mindestens an einem Tag dieses Kalendermonats ein Anspruch auf Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe besteht.

(2) Der Anspruch auf die monatlichen Sonderzahlungen nach § 4 Absatz 3 besteht, wenn in dem jeweiligen Kalendermonat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf laufende dauerhafte Versorgungsbezüge besteht.

### § 6 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach den §§ 2 und 4

(1) Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz werden jeder oder jedem Berechtigten nur jeweils einmal gewährt. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor,
2. beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung bemessen sich die Sonderzahlungen nach dem Ruhegehalt,
3. der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren

Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger vor.

(2) Die Sonderzahlungen gelten nicht als Teil des Ruhegehaltes und stellen keine Versorgungsbezüge im Sinne des § 2 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes dar. Die Sonderzahlungen bleiben bei der Berechnung sonstiger Bezüge unberücksichtigt.

(3) Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz sowie sonstige Leistungen, die nach § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten nicht als Erwerbseinkommen im Sinne des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes.

## § 7

### Verarbeitung von Daten

Die für die Auszahlung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge zuständigen Stellen dürfen zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben die bei ihnen jeweils gespeicherten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlich ist.

## Artikel 2

### Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2024 und 2025

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Beamtinnen und Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Es gilt ferner nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

## Abschnitt 1

### Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2024

## § 2

### Anpassung der Besoldung

(1) Ab 1. November 2024 erhöhen sich

1. die Grundgehaltssätze um 200,00 Euro sowie

2. um 4,76 Prozent

- a) der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6,
- b) die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 14 der Vorbemerkungen der Anlage I des Saarländischen Besoldungsgesetzes.

(2) Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich ab 1. November 2024 um 100,00 Euro.

(3) Die Erhöhung nach Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter sowie festgesetzte Sondergrundgehälter nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer.

(4) Die Erhöhung nach Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für

1. die Zuschüsse zum Grundgehalt und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
2. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
3. die Beträge nach § 4 Absatz 1 und 3 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe d des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte,
4. die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe e des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Erbschwerniszulagenverordnung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334).

## § 3

### Anpassung der Versorgung

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Saarländischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehälter die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 erhöhten Sätze.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen der Familienzuschlag der Stufe 1 oder die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 14 der Vorbemerkungen der Anlage I

des Saarländischen Besoldungsgesetzes zugrunde liegen, treten an die Stelle der bisherigen Beträge die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Absatz 3 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 erhöhten Sätze.

(4) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, der Ortszuschlag und die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 2 erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 1 erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, treten an die Stelle der bisherigen Amtszulagen die nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 erhöhten Sätze. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in der Anlage VII des Saarländischen Besoldungsgesetzes aufgeführt sind, werden diese entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 2 erhöht.

(7) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen die in § 2 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 5 genannten Stellenzulagen und Bezüge zugrunde liegen, werden die Stellenzulagen und Bezüge entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 2 erhöht.

(8) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. November 2024 um den Betrag erhöht, der sich auf der Grundlage des in § 2 Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrages nach Anwendung des jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatzes und der Anteilssätze des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes ergibt, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(9) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. November 2024 um 68,74 Euro, wenn ihren ruhege-

haltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

## **Abschnitt 2 Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2025**

### **§ 4 Anpassung der Besoldung**

(1) Ab 1. Februar 2025 werden die in § 2 Absatz 1, 3 und 4 genannten Bezügebestandteile sowie Leistungsbezüge nach § 34 des Saarländischen Besoldungsgesetzes, soweit sie als dynamisch erklärt worden sind, um 5,5 Prozent erhöht.

(2) Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich ab 1. Februar 2025 um 50,00 Euro.

### **§ 5 Anpassung der Versorgung**

(1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 4 Absatz 1 entsprechend für die in § 3 Absatz 1 bis 7 genannten Bezügebestandteile sowie den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Leistungsbezüge nach § 34 des Saarländischen Besoldungsgesetzes, soweit sie als dynamisch erklärt worden sind.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Februar 2025 um 5,4 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene einer vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerin oder eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Februar 2025 um 72,52 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

## **Artikel 3 Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlagen IV, V, VI und VII des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2023 (Amtsbl. I S. 836), erhalten folgende Fassung:

Gültig ab 1. November 2024

Anlage IV

**1. Besoldungsordnung A**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 633,57	2 664,64	2 694,16	2 754,15	2 814,12	2 874,10	2 934,05					
A 5	2 651,05	2 698,94	2 727,74	2 787,40	2 847,06	2 906,74	2 966,40	3 026,06				
A 6	2 702,73	2 738,56	2 772,71	2 838,25	2 903,72	2 969,26	3 034,79	3 100,31	3 165,78			
A 7	2 800,91	2 828,82	2 878,80	2 961,23	3 043,64	3 126,07	3 208,52	3 267,39	3 326,29	3 385,17		
A 8		2 913,52	2 950,44	3 056,06	3 161,72	3 267,34	3 373,00	3 443,43	3 513,82	3 584,31	3 654,71	
A 9		3 055,95	3 089,99	3 202,75	3 315,48	3 428,25	3 541,00	3 618,50	3 696,02	3 773,52	3 851,04	
A 10		3 258,07	3 316,63	3 461,06	3 605,53	3 749,98	3 894,46	3 990,76	4 087,51	4 186,02	4 284,56	
A 11			3 623,10	3 771,08	3 919,08	4 067,18	4 218,61	4 319,54	4 420,50	4 521,47	4 622,43	4 723,36
A 12			3 864,48	4 040,97	4 220,92	4 401,46	4 581,99	4 702,32	4 822,69	4 943,06	5 063,43	5 183,76
A 13				4 496,82	4 691,80	4 886,72	5 081,70	5 211,64	5 341,66	5 471,59	5 601,62	5 731,58
A 14				4 716,24	4 969,04	5 221,82	5 474,65	5 643,17	5 811,74	5 980,27	6 148,81	6 317,38
A 15						5 708,46	5 986,41	6 208,77	6 431,12	6 653,50	6 875,86	7 098,24
A 16						6 269,30	6 590,72	6 847,94	7 105,12	7 362,26	7 619,46	7 876,64

**2. Besoldungsordnung B**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	8 201,99
B 3	8 669,29
B 4	9 158,68
B 5	9 720,17
B 6	10 250,40
B 7	10 766,16
B 8	11 303,75
B 9	11 971,23

**3. Besoldungsordnung W**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
W 1	5 022,96
W 2	6 381,59
W 3	7 402,10

**4. Besoldungsordnung R**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 594,75	4 789,76	4 892,38	5 157,12	5 421,87	5 686,62	5 951,37	6 216,15	6 480,87	6 745,65	7 010,38	7 275,14
R 2			5 526,14	5 790,88	6 055,63	6 320,39	6 585,15	6 849,90	7 114,66	7 379,39	7 644,17	7 908,88

R 3	8 669,29
R 4	9 158,68
R 5	9 720,17
R 6	10 250,40
R 7	10 766,16
R 8	11 303,75

Gültig ab 1. November 2024

Gültig ab 1. November 2024

**Anlage V**

**Anlage VI**

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 41 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 41 Absatz 2)
151,66	304,09

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 152,43 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 740,93 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 um je 16,51 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 4 um 66,07 Euro, in der Besoldungsgruppe A 5 um 44,05 Euro und in der Besoldungsgruppe A 6 um 22,02 Euro.

**Anwärtergrundbeträge**  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsam, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 253,45
A 6 bis A 8	1 373,52
A 9 bis A 11	1 427,21
A 12	1 566,20
A 13	1 597,82
A 13 + Zulage (Nummer 14 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 632,56

Gültig ab 1. November 2024

## Anlage VII

**Zulagen**

(Monatsbeträge in Euro)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Saarländisches Besoldungsgesetz</b>	
§ 44	bis zu 102,26
§ 45	bis zu 76,69
§ 49	bis zu 102,26
<b>Besoldungsordnungen A und B</b>	
Vorbemerkungen	
Nummer 6	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	122,05
A 6 bis A 9	162,73
A 10 und höher	203,40
Nummer 7	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	67,57
von zwei Jahren	135,14
Nummer 8	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	80,07
von zwei Jahren	160,14
Nummer 9	111,42
Nummer 10	255,69
Nummer 11	40,69
Nummer 12	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
des mittleren Dienstes	18,09
des gehobenen Dienstes	40,69
Nummer 13	300,00
Nummer 14	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	23,61
Doppelbuchstabe bb	92,32
Buchstabe b	102,62
Buchstabe c	102,62

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Besoldungsgruppen</b>	
Fußnote	
A 4	1 81,28
A 5	2 81,28
A 6	2 44,07
A 9	1, 2 328,13
A 12	2, 6 190,60
A 13	3, 4, 5 333,47
	6, 7 228,61
A 14	1 228,61
A 15	2, 3 228,61
A 16	2, 3, 5 255,69
<b>Anhang zur Besoldungsordnung A</b>	
A 14	1 228,61
A 15	1 228,61
<b>Besoldungsordnung W</b>	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Absatz 2	260,00
Nummer 3	
Die Zulage beträgt bei Ausübung eines Amtes	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
<b>Besoldungsordnung R</b>	
Besoldungsgruppen	
Fußnote	
R 1	1, 2 252,76
R 2	4 bis 8 252,76
R 3	3 252,76

**Artikel 4  
Weitere Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlagen IV, V, VI und VII des Saarländischen Besoldungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

Gültig ab 1. Februar 2025

**Anlage IV**

**1. Besoldungsordnung A**

**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 778,42	2 811,20	2 842,34	2 905,63	2 968,90	3 032,18	3 095,42					
A 5	2 796,86	2 847,38	2 877,77	2 940,71	3 003,65	3 066,61	3 129,55	3 192,49				
A 6	2 851,38	2 889,18	2 925,21	2 994,35	3 063,42	3 132,57	3 201,70	3 270,83	3 339,90			
A 7	2 954,96	2 984,41	3 037,13	3 124,10	3 211,04	3 298,00	3 384,99	3 447,10	3 509,24	3 571,35		
A 8		3 073,76	3 112,71	3 224,14	3 335,61	3 447,04	3 558,52	3 632,82	3 707,08	3 781,45	3 855,72	
A 9		3 224,03	3 259,94	3 378,90	3 497,83	3 616,80	3 735,76	3 817,52	3 899,30	3 981,06	4 062,85	
A 10		3 437,26	3 499,04	3 651,42	3 803,83	3 956,23	4 108,66	4 210,25	4 312,32	4 416,25	4 520,21	
A 11			3 822,37	3 978,49	4 134,63	4 290,87	4 450,63	4 557,11	4 663,63	4 770,15	4 876,66	4 983,14
A 12			4 077,03	4 263,22	4 453,07	4 643,54	4 834,00	4 960,95	5 087,94	5 214,93	5 341,92	5 468,87
A 13				4 744,15	4 949,85	5 155,49	5 361,19	5 498,28	5 635,45	5 772,53	5 909,71	6 046,82
A 14				4 975,63	5 242,34	5 509,02	5 775,76	5 953,54	6 131,39	6 309,18	6 486,99	6 664,84
A 15						6 022,43	6 315,66	6 550,25	6 784,83	7 019,44	7 254,03	7 488,64
A 16						6 614,11	6 953,21	7 224,58	7 495,90	7 767,18	8 038,53	8 309,86

**2. Besoldungsordnung B**

**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	
B 2	8 653,10
B 3	9 146,10
B 4	9 662,41
B 5	10 254,78
B 6	10 814,17
B 7	11 358,30
B 8	11 925,46
B 9	12 629,65

**3. Besoldungsordnung W**

**Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	
W 1	5 299,22
W 2	6 732,58
W 3	7 809,22



**4. Besoldungsordnung R**

**Grundgehaltssätze**  
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 847,46	5 053,20	5 161,46	5 440,76	5 720,07	5 999,38	6 278,70	6 558,04	6 837,32	7 116,66	7 395,95	7 675,27
R 2			5 830,08	6 109,38	6 388,69	6 668,01	6 947,33	7 226,64	7 505,97	7 785,26	8 064,60	8 343,87

R 3	9 146,10
R 4	9 662,41
R 5	10 254,78
R 6	10 814,17
R 7	11 358,30
R 8	11 925,46

Gültig ab 1. Februar 2025

Gültig ab 1. Februar 2025

**Anlage V****Anlage VI**

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 41 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 41 Absatz 2)
160,00	320,81

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 160,81 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 781,68 Euro.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 um je 17,42 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 4 um 69,70 Euro, in der Besoldungsgruppe A 5 um 46,47 Euro und in der Besoldungsgruppe A 6 um 23,23 Euro.

**Anwärtergrundbeträge**  
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 303,45
A 6 bis A 8	1 423,52
A 9 bis A 11	1 477,21
A 12	1 616,20
A 13	1 647,82
A 13 + Zulage (Nummer 14 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 682,56

Gültig ab 1. Februar 2025

**Anlage VII**

**Zulagen**

(Monatsbeträge in Euro)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Saarländisches Besoldungsgesetz</b>	
§ 44	bis zu 102,26
§ 45	bis zu 76,69
§ 49	bis zu 102,26
<b>Besoldungsordnungen A und B</b>	
Vorbemerkungen	
Nummer 6	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	122,05
A 6 bis A 9	162,73
A 10 und höher	203,40
Nummer 7	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	67,57
von zwei Jahren	135,14
Nummer 8	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	80,07
von zwei Jahren	160,14
Nummer 9	111,42
Nummer 10	269,75
Nummer 11	40,69
Nummer 12	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
des mittleren Dienstes	18,09
des gehobenen Dienstes	40,69
Nummer 13	300,00
Nummer 14	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	24,91
Doppelbuchstabe bb	97,40
Buchstabe b	108,26
Buchstabe c	108,26

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
<b>Besoldungsgruppen</b>	
Fußnote	
A 4	1 85,75
A 5	2 85,75
A 6	2 46,49
A 9	1, 2 346,18
A 12	2, 6 201,08
A 13	3, 4, 5 351,81
	6, 7 241,18
A 14	1 241,18
A 15	2, 3 241,18
A 16	2, 3, 5 269,75
<b>Anhang zur Besoldungsordnung A</b>	
A 14	1 241,18
A 15	1 241,18
<b>Besoldungsordnung W</b>	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Absatz 2	260,00
Nummer 3	
Die Zulage beträgt bei Ausübung eines Amtes	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
<b>Besoldungsordnung R</b>	
Besoldungsgruppen	
Fußnote	
R 1	1, 2 266,66
R 2	4 bis 8 266,66
R 3	3 266,66

### Artikel 5 Änderung

#### des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 38 Absatz 1 Satz 2 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547, 2582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2023 (Amtsbl. I S. 1078), wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von:

30 Prozent	179,14 Euro
40 Prozent	244,09 Euro
50 Prozent	362,47 Euro
60 Prozent	451,52 Euro
70 Prozent	620,18 Euro
80 Prozent	739,61 Euro
90 Prozent	890,46 Euro
100 Prozent	988,93 Euro

### Artikel 6

#### Weitere Änderung

#### des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 38 Absatz 1 Satz 2 des Saarländischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547, 2582), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt gefasst:

„Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von:

30 Prozent	188,99 Euro
40 Prozent	257,51 Euro
50 Prozent	382,41 Euro
60 Prozent	476,35 Euro
70 Prozent	654,29 Euro
80 Prozent	780,29 Euro
90 Prozent	939,44 Euro
100 Prozent	1 043,32 Euro

### Artikel 7

#### Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe d des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 427), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „13,70 Euro“ durch die Angabe „14,35 Euro“, die Angabe „16,19 Euro“

durch die Angabe „16,96 Euro“, die Angabe „22,23 Euro“ durch die Angabe „23,29 Euro“ und die Angabe „30,63 Euro“ durch die Angabe „32,09 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,68 Euro“ durch die Angabe „21,66 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „25,61 Euro“ durch die Angabe „26,83 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „30,39 Euro“ durch die Angabe „31,84 Euro“ ersetzt.
- d) In den Nummern 4 und 5 wird die Angabe „35,53 Euro“ jeweils durch die Angabe „37,22 Euro“ ersetzt.

### Artikel 8

#### Weitere Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der nach § 72 Nummer 2 Buchstabe d des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltenden Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „14,35 Euro“ durch die Angabe „15,14 Euro“, die Angabe „16,96 Euro“ durch die Angabe „17,89 Euro“, die Angabe „23,29 Euro“ durch die Angabe „24,57 Euro“ und die Angabe „32,09 Euro“ durch die Angabe „33,85 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „21,66 Euro“ durch die Angabe „22,85 Euro“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „26,83 Euro“ durch die Angabe „28,31 Euro“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „31,84 Euro“ durch die Angabe „33,59 Euro“ ersetzt.
  - d) In den Nummern 4 und 5 wird die Angabe „37,22 Euro“ jeweils durch die Angabe „39,27 Euro“ ersetzt.

### Artikel 9

#### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die nach § 72 Nummer 2 Buchstabe e des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltende Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „4,48 Euro“ durch die Angabe „4,69 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,79 Euro“ durch die Angabe „1,88 Euro“ ersetzt.

**Artikel 10  
Weitere Änderung  
der Erschwerniszulagenverordnung**

Die nach § 72 Nummer 2 Buchstabe e des Saarländischen Besoldungsgesetzes fortgeltende Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 9 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „5,05 Euro“ durch die Angabe „5,33 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 wird die Angabe „1,88 Euro“ durch die Angabe „1,98 Euro“ ersetzt.

**Artikel 11  
Änderung der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen**

In Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen vom 20. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 122) wird die Angabe „4,48 Euro“ durch die Angabe „4,69 Euro“ und die Angabe „4,82 Euro“ durch die Angabe „5,05 Euro“ ersetzt.

**Artikel 12  
Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2, 3, 5, 7 und 9 treten am 1. November 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 11 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (4) Artikel 4, 6, 8 und 10 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 21. Mai 2024

**Die Ministerpräsidentin**

Rehlinger

**Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft**

von Weizsäcker

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

**Verordnungen**

145 **Verordnung  
zur Änderung der Juristenausbildungsordnung**

Vom 18. Mai 2024

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 402), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. November 2022 (Amtsbl. I

S. 1391), verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

**Artikel 1**

Die Juristenausbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 2004 (Amtsbl. S. 90), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. September 2022 (Amtsbl. I S. 1199), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „eigenhändig geschriebener“ gestrichen.
    - bb) In Buchstabe b wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
  - b) Dem Wortlaut des Absatzes 4 wird folgender Satz vorangestellt:
 

„Das Landesprüfungsamt für Juristen kann die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Urkunden oder die Vorlage der Originale verlangen.“
2. In § 6 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„Sofern die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in elektronischer Form ermöglicht wird, hat der Prüfling spätestens zu dem Meldetermin (§ 9 Absatz 4 JAG) der Prüfung, zu der die Zulassung erfolgen soll, zu bestimmen, ob die Aufsichtsarbeiten handschriftlich oder elektronisch angefertigt werden. Die Bestimmung ist unwiderruflich. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“
3. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die Präsidentin/der Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts kann die Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Zeugnisses über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten juristischen Prüfung oder die Vorlage des Originals verlangen.“
4. Dem § 24 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 

„In diesem Fall kann die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar abweichend von Absatz 1 Satz 1 auch einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt zugewiesen werden, die/der überwiegend als Syndikus-Anwältin/Syndikus-Anwalt tätig ist.“
5. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Wörter „eigenhändig geschriebenen“ gestrichen.
  - b) In Buchstabe b wird das Wort „beglaubigte“ gestrichen.
  - c) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Das Landesprüfungsamt für Juristen kann die Vorlage einer beglaubigten Abschrift des